



Beitragssatzung

§1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Grundlage für die Beitragsordnung ist der §7 der Satzung des Vereins.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages gem. §10 Nr. d der Satzung. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Die Beitragssatzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, gem. §10 Nr. g der Satzung, geändert werden.

§3 Beiträge

Die Höhe des Beitrages ergibt sich wie folgt:

Art des Mitglieds	Mitgliedsbeitrag
Aktives Mitglied	2 € / Monat
Förderndes Mitglied	50 € / Jahr
Ehrenmitglied	Beitragsfrei

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Alle Beiträge sind bis 15. Januar jedes Kalenderjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren zum oben genannten Datum eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto überwiesen werden. Der Antrag muss von einem Vorsitzenden genehmigt werden.

Bei Vereinseintritt richtet sich der Beitrag nach den verbleibenden Monaten des Beitragsjahres. Berechnungsgrundlage ist das Eintrittsdatum auf dem Aufnahmeantrag.



Mahngebühren werden nicht erhoben.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag, Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Änderungen von persönlichen Angaben sind innerhalb eines Monats anzuzeigen. Fällt dieses in den Jahreswechsel, so verkürzt sich die Meldepflicht auf eine Woche.

§4 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt richtet sich nach §5 der Satzung. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

gez. Andreas Hauer